



LANDKREIS  
GÖPPINGEN



## **Kinderschutz im Verein Arbeitshilfe**

Landkreis Göppingen

Auflage 2 // Februar 2025

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Landratsamt Göppingen  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

### Verantwortlich

Kreisjugendamt Göppingen  
Volker Landskron  
Telefon 07161 202 - 4217  
E-Mail: kreisjugendamt@lkgp.de

 [www.landkreis-goeppingen.de](http://www.landkreis-goeppingen.de)

### Redaktion

#### **Arbeitskreis Kinderschutz im Verein:**

Kinderschutzzentrum Göppingen  
Schillerplatz 9  
73033 Göppingen

Kreisjugendring Göppingen e. V.  
Schlachthausstraße 22  
73312 Geislingen an der Steige

### Druck

Landratsamt Göppingen

### Gestaltung

chris pollakdesign consulting, Geislingen

### Anmerkungen der Redaktion

Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig erarbeitet. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Veröffentlichungen sind auch auszugsweise nicht gestattet bzw. bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Anregungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt der AK Kinderschutz im Verein gerne entgegen. Der Inhalt der Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben und stellt keine Rechtsberatung dar. Rechtliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

Wir verwenden den Genderstern\*, um alle Menschen anzusprechen. Mit dieser Schreibweise möchten wir auch Personen gerecht werden, die sich in den Kategorien weiblich oder männlich nicht wiederfinden. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten somit im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Auflage 2 // Februar 2025

## VORWORT



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist schon immer ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Vereine, Verbände und Jugendorganisationen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Wirksamer Kinderschutz lässt sich keineswegs nur auf den bürokratischen Vorgang des neuen Führungszeugnisses reduzieren. Das Bundeskinderschutzgesetz sollte vielmehr ein Auslöser sein, die Debatte über einen aktiven Kinderschutz in den Vereinen, Verbänden und Jugendorganisationen zu beginnen. Welche einzelnen Punkte für den jeweiligen Verein relevant sind, bestimmt jeder Verein selbst, da diese ihre Angebote selbst am besten beurteilen können.

Der Arbeitskreis Kinderschutz im Verein, bestehend aus Kreisjugendring Göppingen e.V., dem Kinderschutzzentrum Göppingen und dem Kreisjugendamt Göppingen bietet für Vereine mit dieser Broschüre eine Hilfe. Da es nicht nur um die Notwendigkeiten und gesetzlichen Vorgaben gehen soll, sondern auch um ganz praktische Umsetzungen und Ansprechpersonen hier im Landkreis Göppingen.

Der Arbeitskreis Kinderschutz im Verein hat sich vorgenommen, diese Arbeitshilfe so praxisnah wie möglich zu gestalten damit eine eventuell notwendige Hilfe ankommen kann, die auch nicht als übergriffige bzw. falsch angesetzte Hilfe empfunden wird.

Kinder und Jugendliche sollen nämlich bei allen Angeboten der Jugendarbeit eine schöne Zeit verbringen, gute Erfahrungen und Erlebnisse miteinander teilen und sich sicher fühlen können.

**Lothar Hilger**  
Leiter des Kreisjugendamtes

## WICHTIGE INFOS IM SCHECKKARTENFORMAT

Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche problematisches oder dramatisches dann berichten wenn ein vertrauensvolles Verhältnis besteht. Dies kann oftmals unvorhersehbar geschehen. Um hierbei reagieren zu können bietet die Karte einen schnellen Überblick, wie die einzelnen Schritte sind und wer helfen kann, wenn Kinder oder Jugendliche Hilfe oder Schutz brauchen.

Ergänzend zu dieser Arbeitshilfe gibt es eine Scheckkarte als kleine Anleitung zur „Ersten Hilfe“. Die Karte erhalten Sie im Kreisjugendamt, im Kinderschutzzentrum oder beim Kreisjugendring.

### WAS TUN, WENN KINDER ODER JUGENDLICHE PROBLEMATISCHES ODER DRAMATISCHES BERICHTEN?



- aufmerksam sein
- zuhören
- dokumentieren
- Hilfe holen
- gemeinsam lösen



### WENN KINDER ODER JUGENDLICHE HILFE ODER SCHUTZ BRAUCHEN



Kinderschutzzentrum	07161 96 94 94
Kreisjugendring Göppingen e. V.	07331 30 17 58
Kreisjugendamt Göppingen	
Sozialer Dienst	07161 202-4311
Beratungszentrum	07161 202-4371
Psychologische Familien- und Lebensberatung Caritas	07331 305 59 0
Polizei	110

## INHALT

<b>1. Formen von Kindeswohlgefährdung</b>	<b>6</b>
<b>2. Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung</b>	<b>7</b>
<b>3. Formen der Hilfe</b>	<b>8</b>
<b>4. Wer kann wie wem helfen?</b>	<b>9</b>
<b>Institutionen, Ansprechpartner und Angebote</b>	
Landratsamt Göppingen, Kreisjugendamt, Sozialer Dienst	10
Landratsamt Göppingen, Kreisjugendamt, Kinder- und Jugendschutz	11
Kinderschutzzentrum Göppingen	12
pro familia Beratungsstelle Göppingen	14
Landratsamt Göppingen, Psychologische Beratungsstelle	15
<b>Das Jugendschutzgesetz als Plakat</b>	<b>16</b>
Caritas Fils-Neckar-Alb Psychologische Familien- und Lebensberatung Geislingen mit Außenstelle in Süßen	18
Kinderklinik, Alb Fils Klinikum	19
Ambulanz für Kinder & Jugendpsychiatrie, Psychosomatik & Psychotherapie im Klinikum Christophsbad	20
Frauenhaus, Frauen und Kinderhilfe e.V.	21
Kinder- und Jugendhospizdienst der Malteser Göppingen	22
Landratsamt Göppingen, Kreisjugendamt, Verfahrenslotse	23
Kriminalpolizei Kriminalinspektion 1	24
<b>5. Rechtliche Grundlagen, Datenschutz, Gesetze</b>	<b>25</b>
<b>6. Schneller Zugriff auf Materialien rund um den Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>31</b>

## 1. FORMEN VON KINDEWOHLGEFÄHRDUNG

### **Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“.

Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung und/oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. (Schone et al., 1997)

### **Körperliche Gewalt:**

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden.

Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlung von Eltern oder anderen erwachsenen Personen.

Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zu gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt. (Münder et al., 2000)

### **Psychische Gewalt**

Wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. (ASD-Handbuch)

### **Sexueller Missbrauch**

Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen vorgenommen wird, wobei das Kind/der/die Jugendliche als Objekt zur Befriedigung der Bedürfnisse des/der Täter/in benutzt wird. Die sexuelle Handlung entspricht nicht dem körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklungsstand des Kindes/des/der Jugendlichen.

Je intensiver die soziale Bindung zwischen Opfer und Täter/in und je länger anhaltend die sexuelle Misshandlung ist, desto verheerender können die Auswirkungen auf das Kind/den/die Jugendliche/n sein und desto schwieriger die Aufdeckung.

(ASD-Handbuch)

### **Sexualisierte Gewalt in Institutionen**

Sexualisierte Gewalt in Institutionen meint sexuelle Übergriffe auf junge Menschen im Kontext von Versorgungs-, Betreuungs- und Hilfeleistungen von freien und staatlichen Trägern im ambulanten und stationären Bereich.

(Positionspapier AG Kinder- und Jugendschutz)

### **Häusliche Gewalt**

Zeugenschaft des Kindes bei Gewalt gegen nahestehende Personen (Mutter, Geschwister etc.).

### **Münchhausen by proxy**

Vorspiegelung falscher oder durch die Eltern herbeigeführte Krankheitssymptome, teilweise erhebliche Schädigung durch inadäquate oder zahllose (diagnostische) Interventionen. (Oft zum Zwecke der ärztlichen Zuwendung für die Eltern.) (DGKJP, 2003)

## **2. MÖGLICHE ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG**

(nach: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg, 2005)

### **Äußere Erscheinung des Kindes**

- massive oder wiederholte Verletzungen
- starke Unterernährung, häufiger Hunger
- Fehlen jeder Körperhygiene (faulende Zähne, Kotreste auf der Haut etc.)
- völlig witterungsunangemessene oder völlig zerstörte Kleidung

### **Verhalten des Kindes**

- schwere oder wiederholte Gewalt- oder sexuelle Handlungen
- Kind wirkt berauscht oder benommen (Drogen/Alkohol)
- wiederholtes apathisches oder stark ängstliches Verhalten
- eindeutige Äußerungen des Kindes
- Aufenthalt des Kindes zu Zeiten/an Orten/ ohne Betreuung, die stark gefährdend für dieses sind
- permanente Übermüdung
- häufige Straftaten
- stark auffälliges Sozialverhalten bzw. emotionale Bedürftigkeit (sprunghaft, orientierungslos, distanzlos)
- häufiges Fernbleiben von der KiTa
- deutlicher körperlicher, kognitiver oder emotionaler Entwicklungsrückstand

### **Verhalten der Erziehungspersonen**

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen oder gegenüber dem Kind, nicht ausreichendes/unzuverlässiges Bereitstellen von Nahrung
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen, Erniedrigen des Kindes
- unbeschränkter Zugang zu gewaltverherrlichendem oder pornografischen Material
- Verweigerung von Krankheitsbehandlung (auch: Förderung bei Behinderung)
- dauernde starke Blässe, vermeidbare Krankheiten
- Isolierung (Kontaktverbot)

### **Persönliche Situation der Erziehungspersonen**

- mangelnde Ansprechbarkeit
- stark verwirrtes Erscheinungsbild
- psychiatrische Störung
- häufig berauschter oder benommener Zustand (Alkohol, Drogen)

### **Familiäre Situation**

- ausgeprägte Bindungsstörungen
- Obdachlosigkeit
- fehlende oder mangelnde Aufsicht der Kinder
- Kind wird zur Begehung von Straftaten o. ä. eingesetzt (z. B. Diebstahl, Betteln)

### **Wohnsituation**

- Wohnung stark vermüllt, verdreckt, zeigt Spuren von Vandalismus
- erhebliche Gefahren im Haushalt (Steckdosen etc.)
- Fehlen eines geeigneten Schlafplatzes für das Kind

## **3. FORMEN VON HILFEN**

Hilfen zur Erziehung (HzE) sind vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten für Familien und beginnen bei der Erziehungsberatung, finden teilweise in den Familie (sozialpädagogische Familienhilfe) oder in Gruppen (Soziale Gruppenarbeit) statt. Bei schwierigeren Problemlagen kann es zur Unterbringungen in Pflegefamilien oder Wohngruppen kommen oder auch direkt zu einer Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Die Beratung ist für die Familien und auch für Vereine frei zugänglich und meist kostenlos. Die anderen Hilfen zur Erziehung sind im Entscheidungsbereich des Jugendamtes und werden meist in Zusammenarbeit mit den Eltern, evtl. auch mit den Jugendlichen, festgelegt. Die Abläufe sind im SGB VIII geregelt und werden von Fachleuten entschieden.





## 4. WER KANN WIE WEM HELFEN? Institutionen, Ansprechpartner und Angebote

### Aufmerksam sein

In diesem Kapitel erhalten Sie einen Überblick über die Institutionen im Kinderschutz. Hier finden Sie allgemeine Informationen zu den Zuständigkeiten und Möglichkeiten der verschiedenen sozialen Dienste und Einrichtungen sowie zu den Unterstützungsmöglichkeiten für Familien, Kinder und Jugendliche. Es ist wichtig, aufmerksam zu sein und Anzeichen von Schwierigkeiten oder Gefährdungen bei Kindern und Familien zu erkennen.

### Zuhören

Die Zusammenarbeit zwischen professionellen Institutionen und Ehrenamtlichen ist entscheidend, um ein starkes Netzwerk für den Kinderschutz zu schaffen. Ehrenamtliche sollten aktiv zuhören, um die Bedürfnisse und Sorgen der betroffenen Familien und Kinder zu verstehen. Ein offenes Ohr kann oft der erste Schritt zur Unterstützung sein.

### Dokumentieren

Es ist wichtig, dass Ehrenamtliche gut informiert sind über die verschiedenen Angebote und Institutionen im Kinderschutz, um gezielte Hilfen vermitteln zu können. Dabei kann das Dokumentieren von Beobachtungen und Gesprächen hilfreich sein, um im Bedarfsfall die richtigen Schritte einzuleiten.

### Hilfe holen

Es gibt zahlreiche soziale Dienste und Einrichtungen, die sich auf den Kinderschutz spezialisiert haben und unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Wenn Sie feststellen, dass eine Familie oder ein Kind Unterstützung benötigt, zögern Sie nicht, Hilfe zu holen und die entsprechenden Institutionen zu kontaktieren.

### Gemeinsam lösen

Gemeinsam bieten diese Institutionen eine Vielzahl von Möglichkeiten, die auf die Bedürfnisse von Familien und Kindern zugeschnitten sind. Zudem gibt es spezielle Angebote für Familien in Krisensituationen. Die Kooperation zwischen professionellen Institutionen und ehrenamtlichen Helfern ist von großer Bedeutung, um Herausforderungen gemeinsam zu lösen und ein effektives Netzwerk für den Kinderschutz zu etablieren.

Bei Fragen zu spezifischen Institutionen oder deren Angeboten steht Ihnen der Arbeitskreis Kinderschutz im Verein jederzeit zur Verfügung!





Institution

## Landratsamt Göppingen Kreisjugendamt Sozialer Dienst

Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ansprechperson für Familien in Fragen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen</li> <li>■ Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen, bei Trennung und Scheidung und Fragen zum Umgangsrecht</li> <li>■ Vermittlung von Hilfen zur Erziehung</li> <li>■ Kinderschutz/Inobhutnahmen</li> </ul>	
Ansprechperson für wen	Familien, Kinder und Jugendliche, Kontakt- und Bezugspersonen, Vereine und weitere Institutionen, Polizei	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beratung und Unterstützung</li> <li>■ Vermittlung an und Vernetzung mit anderen Diensten</li> <li>■ Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII</li> </ul>	
evtl. spezielle Zuständigkeit		Telefon
Die Zuständigkeit der Mitarbeitenden ist nach Bezirken aufgeteilt.	Sekretariat Göppingen Außenstelle Geislingen	07161 202-4311 und -4312 07331 304-401
Was sonst noch wichtig ist	Die Vertraulichkeit der Daten und Gesprächsinhalte sind selbstverständlich. Die Mitarbeitenden des Sozialen Dienst unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.	
E-Mail	kreisjugendamt@lkgp.de	

Institution

## Landratsamt Göppingen Kreisjugendamt Kinder- und Jugendschutz

Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

Zuständigkeit	Jugendschutzgesetz	
Ansprechperson für wen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kinder und Jugendliche</li> <li>■ Eltern, Kontakt- und Bezugspersonen, Schulen, Vereine und weitere Institutionen</li> </ul>	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Information, Aufklärung und Beratung zum Jugendschutz. Dies beinhaltet die Themen Medien, Gewalt, Mobbing, Sekten, Rechtsextremismus sowie das Jugendschutzgesetz (Nikotin, Alkohol, Ausgehen, Arbeiten etc.)</li> <li>■ Projektstage an Schulen, Elternabende etc.</li> </ul>	
evtl. spezielle Zuständigkeit	Mitarbeitende	Telefon
Zuständigkeit in allen Belangen des Jugendschutzgesetzes sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes	Frau Hoffmann	07161 202-4232
Zuständig für die Belange der Vereine der Jugendarbeit	Herr Landskron	07161 202-4217
E-Mail	t.hoffmann@lkgp.de, v.landskron@lkgp.de	





Institution

## Kinderschutzzentrum Göppingen

Schillerplatz 9  
73033 Göppingen

Zuständigkeit

Begleiteter Umgang und Beratungsstelle bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- seelische, körperliche, sexuelle Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 27 Jahre
- Vernachlässigung von Kindern
- Beratung von Angehörigen
- Begleiteter Umgang

Ansprechperson für wen

- Personen bis einschließlich 27 Jahre (selbst betroffen), Angehörige
- Professionelle aus Jugendhilfe, Erziehung, Medizin, Justiz
- Personen bis einschließlich 27 Jahren, die misshandeln
- Betroffene schwieriger Trennung und Scheidung

Möglichkeiten oder was kann angeboten werden

- Beratung und Therapie bei Traumatisierung durch Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und jungen Erwachsenen und ihren Eltern.
- Beratung von professionellen Helfern bei Gewalt und Traumatisierung von Kindern.
- Begleiteter Umgang bei Kindern in schwierigen Trennungs- und Scheidungssituationen.
- Einzel-, Paar- und Familienberatung
- Beratung nach §§ 8a und 8b SGB VIII für Fachkräfte
- Fortbildungen zu Kindeswohlgefährdung und Beratung zu Schutzkonzepten für Einrichtungen



evtl. spezielle Zuständigkeit	Mitarbeitende	Telefon
Leitung/Öffentlichkeitsarbeit/ Beratung	Herr Vaihinger (Beratungsstelle)	07161 96 94 94
Beratung	Frau Froß	07161 96 94 96
Beratung	Frau Murphy-Neuburger	
Sekretariat	Frau Uca	
Begleiteter Umgang	Frau Herhoffer	
Begleiteter Umgang	Frau Maier	
Was sonst noch wichtig ist	Die Vertraulichkeit der Daten und Gesprächsinhalte sind selbstverständlich. Die Mitarbeitenden des Kinderschutzzentrums unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.	
Fax	07161 96 94 95	
E-Mail	kinderschutzzentrum@dksb-gp.de begleiteter-umgang@dksb-gp.de	
Web	www.dksb-gp.de	





Institution

## pro familia Beratungsstelle

Grabenstraße 1  
73033 Göppingen

Zuständigkeit	Landkreis Göppingen	
Ansprechperson für wen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ werdende Eltern</li> <li>■ Schwangere</li> <li>■ Familien mit Kinder von 0 – 3 Jahre</li> <li>■ Jugendliche</li> <li>■ Multiplikator*innen</li> </ul>	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beratung</li> <li>■ Sexualpädagogik</li> <li>■ Präventive Veranstaltungen (frühkindliche Sexualentwicklung, Sexualität im Jugendalter, Pubertät, Umgang mit Medien – Gewalt verherrlichende und pornographische Inhalte)</li> <li>■ Beratung zu Verhütung, Familienplanung, Schwangerschaft, finanziellen Hilfen vor und nach der Geburt</li> <li>■ Soziale Schwangerenberatung</li> <li>■ Beratung zu Themen rund um geschlechtliche Vielfalt und sexueller Orientierung</li> </ul>	
evtl. spezielle Zuständigkeit		Telefon
Anmeldung und weitere Informationen telefonisch: Mo. u. Do. 8–11 Uhr; Di.+Mi.+Do. 15–17 Uhr; Fr. 9–11 Uhr		07161 50 44 60
E-Mail	goeppingen@profamilia.de	

Institution

## Landratsamt Göppingen Psychologisches Beratungszentrum

Wilhelm-Busch-Weg 5  
73033 Göppingen

Zuständigkeit	Beratungsstelle für Eltern, Kinder u. Jugendliche Beratung und Unterstützung bei persönlichen und familiären Problemen, bei Fragen zur Entwicklung, Hilfen in Krisensituationen sowie bei Trennung und Scheidung	
Ansprechperson für wen	Eltern und andere Bezugspersonen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Mitarbeitende in sozialen u. pädag. Berufen, z. B. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	Einzelberatungen, Familiengespräche, Kriseninterventi- onen, Beratung von Kindern und Jugendlichen, Psycho- logische Diagnostik, Fallberatung für Pflegeeltern und Familienhebammen	
evtl. spezielle Zuständigkeit	Mitarbeitende	Telefon
Anmeldung über Sekretariat Mo. bis Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.30 Uhr – 15.30 Uhr Fr. 8.00 Uhr – 13.00 Uhr  Offene Sprechstunde: Do. 15.30 – 17.30 Uhr (unge- rade KW), 9.00 – 11.00 Uhr (gerade KW), keine Anmeldung erforderlich	Frau Singer oder Frau Schramm  Frau Bäurle-Erb Herr Dürr Frau Heine Herr Höpfner Herr Klein Frau Preisner Frau Rooffs Frau Waiz	07161 202-4371
Was sonst noch wichtig ist	Die Leistungen der Beratungsstelle sind kostenlos. Die Vertraulichkeit der Daten und Gesprächsinhalte ist selbstverständlich. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen ist integriert.	
E-Mail	pb@lkgp.de	



















# JUGENDSCHUTZ GESETZ

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

	JUGENDLICHE		
	KINDER unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>			
<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs</b> oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco</b> Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich			
<b>Anwesenheit an Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege			
<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen</b>			
<b>Anwesenheit an jugendgefährdenden Orten</b> Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.			

<p><b>Abgabe/Verzehr von Spirituosen und spirituosenhaltiger Getränke und Lebensmitteln</b></p>			
<p><b>Abgabe/Verzehr anderer alkoholischen Getränke z. B. Wein, Bier o. ä.</b> Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personenberechtigten Person (Eltern).</p>			
<p><b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b></p>			
<p><b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (nur bei Freigabe des Films u. Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung ab 6/12/16 Jahren“)</b> Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Film ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personenberechtigten Person (Eltern) gestattet.</p>	 bis 20.00 Uhr	 bis 22.00 Uhr	 bis 24.00 Uhr
<p><b>Abgabe Von Filmen oder Spielen</b> auf DVD, Video usw. nur entsprechend der Freigabekennzeichnung: „ohne Altersbeschränkung ab 6/12/16 Jahren“</p>			
<p><b>Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach Freigabekennzeichnung: „ohne Altersbeschränkung ab 6/12/16 Jahren“</p>			

Die Erziehungsberechtigten müssen nicht alles erlauben, was das Jugendschutzgesetz gestattet. Sie können allerdings auch nichts erlauben, was das Gesetz verbietet. Bis zur Volljährigkeit tragen sie die Verantwortung.



**Erlaubt**



**Nicht erlaubt**



**Nicht erlaubt** Aber Beschränkungen

– auch zeitliche (📱) werden durch Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.



Institution

**Caritas Fils-Neckar-Alb**  
**Psychologische Familien- und Lebensberatung**  
**Geislingen mit Außenstelle in Söben**

Uracher Straße 31  
 73312 Geislingen

Zuständigkeit	Landkreis Göppingen	
Ansprechperson für wen	Familien, Eltern, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Paare, Fachkräfte aus sozialen und pädagogischen Institutionen	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	Erziehungs-, Familien-, Lebens- und Paarberatung Präventive Angebote für Fachkräfte aus dem Bildungs- und Gesundheitswesen, der Justiz, den Kirchengemeinden bei psychologischen und sozialen Fragestellungen. Netzwerk- und Kooperationsarbeit im Landkreis.	
evtl. spezielle Zuständigkeit	Mitarbeitende	Telefon
Anmeldung und weitere Informationen telefonisch über das Sekretariat der Beratungsstelle.	Herr Betz Stellenleitung Frau Adelsbach Frau Bargiel	Sekretariat 07331 30 55 90
Offene Sprechstunden jeden Mittwoch von 15–17 Uhr	Frau Haar Frau Staudinger Frau Emge Frau Panzer	
Was sonst noch wichtig ist	Die Vertraulichkeit der Daten und Gesprächsinhalte sind selbstverständlich. Die Mitarbeitenden unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.	
E-Mail	info@pfl-geislingen.de	
Web	www.caritas-fils-neckar-alb.de	

Institution

## Kinderklinik Alb Fils Klinikum



73033 Göppingen

Zuständigkeit	Landkreis Göppingen	
Ansprechperson für wen	Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahre, Eltern, Ärzte	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Notfallambulanz</li> <li>■ verschiedene Sprechstunden, Überweisung vom Kinderarzt notwendig</li> <li>■ allgemeine Ambulanz (Überweisung durch Kinderärzte)</li> <li>■ stationäre Betreuung</li> <li>■ Kooperation mit der Frauenklinik</li> </ul>	
evtl. spezielle Zuständigkeit	Mitarbeitende	Telefon
	Chefarzt Herr Dr. Kaßberger Sekretariat Kinderklinik	07161 64-2270
Was sonst noch wichtig ist	Es sind rund um die Uhr Kinderärzte in der Kinderklinik tätig.	
E-Mail	fabian.kassberger@af-k.de victoria.teuber@af-k.de	
Web	<a href="http://www.alb-fils-klinikum.de/kinder-und-jugendmedizin">www.alb-fils-klinikum.de/kinder-und-jugendmedizin</a>	



Institution

**Ambulanz für Kinder & Jugendpsychiatrie,  
Psychosomatik & Psychotherapie  
im Klinikum Christophsbad**

Faurndauer Straße 6 – 28  
73035 Göppingen

Zuständigkeit	Ambulante Diagnostik und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Familien bei Verdacht auf Störungen oder Erkrankungen im Bereich der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters	
Ansprechperson für wen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kinder, Jugendliche und ihre Familien</li> <li>■ Fortbildungen für Fachpersonen oder Institutionen</li> <li>■ Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe</li> </ul>	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Diagnostik und Behandlung auf Krankenkasse (Überweisung notwendig)</li> <li>■ Fortbildung, Weiterbildung, Beratung</li> </ul>	
evtl. spezielle Zuständigkeit	Telefon	
Multiprofessionelles sozialpsychiatrisches Team unter der Leitung von Dr. med. Markus Löble (Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie)	07161 601-9369	
Was sonst noch wichtig ist	In der Regel erhalten Sie einen Erstvorstellungstermin nach Zurücksenden eines Elternfragebogens, den wir nach telefonischer Anfrage zusenden. Je nach Situation können auch Elterngespräche ohne Kinder im Vorfeld durchgeführt werden.	
E-Mail	pia-kjpp@christophsbad.de	
Web	www.christophsbad.de	

Institution

## Frauenhaus Frauen und Kinderhilfe e.V.

Postfach 426  
73004 Göppingen

Zuständigkeit	Schutzunterkunft für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen mit ihren Kindern	
Ansprechperson für wen	Frauen und Kinder, die Schutz vor Gewalt suchen	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufnahme im anonymen Schutzhaus</li> <li>■ Information über bestehende Rechte</li> <li>■ Beratung und Begleitung zur Lösung persönlicher Problemlagen</li> <li>■ Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalterfahrung</li> </ul>	
evtl. spezielle Zuständigkeit	Telefon	
Hilfetelefon – rund um die Uhr	116 016	
Angebot der Beratung am Telefon und persönliche Beratung außerhalb des Frauenhauses zur Abklärung einer Aufnahme.	07161 72769	
E-Mail	frauenhaus-goeppingen@freenet.de	
Web	www.frauenhaus-goeppingen.de	

Institution

## Kinder-und Jugendhospizdienst der Malteser Göppingen

Johannesstr.1  
73066 Uhingen

Büro:  
Sommerhalde 2  
73035 Göppingen

Zuständigkeit	Familien mit lebensbedrohlich oder lebensbegrenzend erkrankten Kindern oder Jugendlichen; Kinder und Jugendliche, deren Eltern schwerst erkrankt sind; trauernde Kinder und Jugendliche, sowie verwitwete Mütter und Väter.	
Ansprechperson für wen	Kinder, Jugendliche, Eltern, Kindergärten und Schulen	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Begleitung durch geschulte Ehrenamtliche zur Unterstützung und Entlastung im Alltag, Beratung und ggf. Vermittlung weiterführender Hilfen und Fachdienste.</li> <li>■ Einzelbegleitung für trauernde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Trauergruppen für Kinder und Jugendliche; Trauergruppe für verwitwete Mütter und Väter, in deren Haushalt Kinder und/oder Jugendliche leben.</li> <li>■ Beratung und Unterstützung von Kindergärten und Schulen im Akutfall sowie präventiv in krisenfreien Zeiten.</li> </ul>	
Mitarbeitende	Telefon	
Karen Straubmüller, leitende Koordinatorin, Kinderkrankenschwester, Palliative Care Fachkraft Diana Unold, Koordinatorin, Kinderkrankenschwester, Palliative Care Fachkraft	07161 9323228	
Was sonst noch wichtig ist	Alle Angebote sind kostenfrei und unabhängig von Nationalität, Konfessions- und Religionszugehörigkeit	
E-Mail	kinderhospizdienst.goeppingen@malteser.org	

Institution

## Landratsamt Göppingen

### Kreisjugendamt, Verfahrenslotse

Lorcher Str. 6  
73033 Göppingen

Zuständigkeit	Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung	
Ansprechperson für wen	Junge Menschen mit (drohender) Behinderung, Personensorge- und Erziehungsberechtigte & Fachkräfte	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beratung</li> <li>■ Information über bestehende Rechte und Leistungsansprüche</li> <li>■ Hilfestellungen im Leistungssystem der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe</li> <li>■ Information über weitere Hilfs- und Beratungsangebote im Landkreis Göppingen</li> <li>■ Möglichkeit der Begleitung und Unterstützung im gesamten Rehabilitationsverfahren</li> </ul>	
evtl. spezielle Zuständigkeit	Telefon	
Nadine Hofele, Kristina Ackermann	07161 202 4234	
E-Mail	verfahrenslotse@lkgp.de	
Was sonst noch wichtig ist	Die Beratung ist individuell, freiwillig und kostenlos. Die Vertraulichkeit der Daten und Gesprächsinhalte ist selbstverständlich. Der Verfahrenslotse unterstützt unabhängig.	



Institution

## Kriminalpolizei Kriminalinspektion 1

Polizeidirektion  
Schillerstraße 17  
73033 Göppingen

Zuständigkeit	Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Misshandlung Schutzbefohlener	
Ansprechperson für wen	Jeden, der Strafanzeige (auch anonym) bzgl. der o. a. Delikte erstatten will oder Hilfe von der Polizei in diesem Bereich erwartet.	
Möglichkeiten oder was kann angeboten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vornahme von Ermittlungsmaßnahmen im Strafverfahren</li> <li>■ Präventivpolizeiliche Maßnahmen</li> <li>■ Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen</li> </ul>	
evtl. spezielle Zuständigkeit	Telefon	
Geschäftszimmer des Kriminalkommissariat Göppingen	07161 63-2201	
Von dort werden Anliegen der Anrufenden an die Sachbearbeiter*innen der Kriminalpolizei im Zuständigkeitsbereich Sexualdelikte/Jugenddelinquenz/Vermisste weiter verbunden.		
Montag – Freitag 8.00 – 16.00 Uhr		
Was sonst noch wichtig ist	Strafverfolgungszwang, d. h. die Polizei muss bei Offizialdelikten – dies gilt für die meisten der o. a. Delikte – ein Ermittlungsverfahren einleiten.	
E-Mail	goeppingen.kk@polizei.bwl.de	



## 5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN, DATENSCHUTZ, GESETZE

### § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
  2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung

des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

### **§ 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die

Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten

tigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

- (4) Die Inobhutnahme endet mit
  1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
  2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

## § 1631 BGB – Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## § 1631b BGB – Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mecha-

nische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
  1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere

Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### § 1666a BGB – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen

erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

---

## Datenschutz: (Auszüge)

### § 65 SGB VIII – Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden
1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
  2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
  3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
  4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a

- bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder
  6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

- (2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.
- 

### § 34 StGB - Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

(Danach ist eine Weitergabe von anvertrauten Sozialdaten gerechtfertigt, wenn eine Gefahr für

ein Rechtsgut besteht und die Datenweitergabe zur Gefahrenabwendung erforderlich ist.)

---

**§ 323c StGB -Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen**

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erfor-

---

derlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

## 6. Schneller Zugriff auf Materialien rund um den Kinder- und Jugendschutz



[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)



[www.lkjp.de/jugendschutz-im-verein](http://www.lkjp.de/jugendschutz-im-verein)



[www.kinderschutzbund-bw.de](http://www.kinderschutzbund-bw.de)



[www.dbjr.de/themen/praevention](http://www.dbjr.de/themen/praevention)

# Kinderschutz im Verein Arbeitshilfe

Landkreis Göppingen

Auflage 2 // Februar 2025

## ARBEITSKREIS KINDERSCHUTZ IM VEREIN

**Kreisjugendamt Göppingen**

[www.lkgp.de/kreisjugendamt](http://www.lkgp.de/kreisjugendamt)

**Kinderschutzzentrum Göppingen**

[www.dksb-gp.de](http://www.dksb-gp.de)

**Kreisjugendring Göppingen e.V.**

[www.kjr.org](http://www.kjr.org)



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

